

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

25/SN-86/ME

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) Chiemseehof  
wie umstehend ☎ (0662) 41561 Durchwahl Datum  
2428 10. SEP. 1984

Betreff  
wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Schrift GESETZENTWURF  
45 -GE/19.84  
Datum: 12. SEP. 1984  
Verteilt 1984-09-13 *Stromer*

*Dr. Wasserbauer*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8  
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-420/160-1984

2428

10.9.1984

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984;  
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 06 0102/8-IV/6/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 - insbesondere im Hinblick auf die verstärkte Förderung des Umweltschutzes - begrüßt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die in Aussicht gestellten Maßnahmen keinesfalls geeignet sind, die geplante und auch angekündigte grundlegende Steuerreform zu ersetzen. Eine solche erscheint unter anderem zur Berücksichtigung der ungünstigen Eigenkapitalausstattung der österreichischen Betriebe sowie der damit im Zusammenhang stehenden stagnierenden Investitionstätigkeit nach wie vor notwendig.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972):

Zu Z. 6 (§ 18 Abs. 1 Z. 4):

Die Regelung, wonach der Zeitraum, innerhalb dessen Verluste aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren mit Gewinnen in den Folgejahren

- 2 -

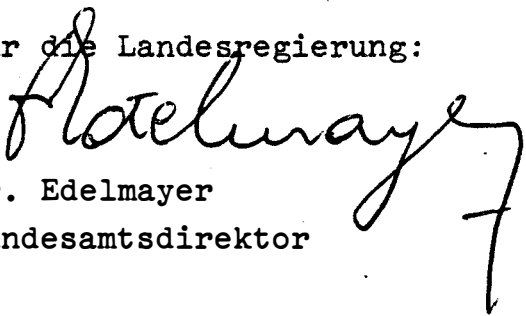
kompensiert werden können, von bisher 5 auf 7 Jahre ausgedehnt wird, ist zu begrüßen. Es wird jedoch angeregt, auch die Einführung der Möglichkeit eines Verlustrücktrages im EStG 1972 zu prüfen.

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend erschiene es zu einer weiteren Förderung des Umweltschutzes noch denkbar, im § 10 Abs. 1 EStG 1972 einen erhöhten Investitionsfreibetrag für Umweltschutzinvestitionen vorzusehen.

Schließlich sollte auch die Anschaffung von mit Katalysatoren ausgerüsteten Fahrzeugen steuerlich begünstigt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor